

BUNDESGERICHTSHOF

IX KA 413/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Fritz V [REDACTED],
[REDACTED] Hauptstraße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungsscheidanten in Hannover,
Am Vaterisoplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. November 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der Mühlen, Eern, Hunkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 17. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

S. K. H. M. G. G.

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Der Kläger ist Eigenerbverwahrer. Er beansprucht Entschädigung für Schaden im Beruf als Schenkwärter. Die Entschädigungsbehörde lehnte 1959 den Antrag durch unanfechtbaren Bescheid ab, weil die Verurteilung des Bundesgewerkschafts in Oktober 1942 nicht auf rassischen, sondern auf kriegswirtschaftlichen und sicherheitspolizeilichen Gründen beruht habe. Im Dezember 1963 erneuerte der Kläger den Antrag und wählte im Februar 1966 die Rente (§§ 82, 84 BGG).

124

- 3 -

Die Entschädigungsbehörde lehnte wiederum ab. Die Klage auf Rente im einfachen Dienst seit 1. November 1933 blieb erfolglos. Auf den Hilfsantrag sprach das Landgericht 1.300 DM Kapitalentschädigung zu.

Der Berufungsrichter bejaht ein Recht auf erneute Entscheidung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 2 BGG-Schluss. Die Voraussetzungen in § 82 BGG für das Wahlrecht beurteilt er entsprechend Art. IV Nr. 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 in Verbindung mit Art. III Nr. 4 und Nr. 2 Abs. 4 BGG-Schluss nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der früheren Entscheidung (9. Juni 1959). Er verneint sie, weil das in den Jahren 1933/1939 erzielte Durchschnittseinkommen das des Jahres 1942 auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Einkommensentwicklung nachhaltig übertreffen habe (§ 75 Abs. 1 Satz 1 BGG); die wirtschaftlichen Verhältnisse seien es gefestigt gewesen, daß der Kläger mit derartigen Einkünften auch weiterhin habe rechnen können, wie die Entwicklung jedenfalls bis 1962 beweise.

Diese Erwägungen beruhen nicht auf Rechtsfehlern, die die Zulassung der Revision rechtfertigen. Sie entsprechen den Grundsätzen der Urteile BGG RnV 1971, 394 Nr. 12; 1987, 590 Nr. 16; 1988, 216 Nr. 18 und vom 2. März 1972 - IX ZR 264/68.

Die Beschwerde macht geltend, daß sich die Voraussetzungen in § 82 BGG für das Wahlrecht hier nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der gegenwärtigen Entscheidung beurteilten, weil die Verweisung in Art. IV Nr. 1 Abs. 3 Satz 3 auf Art. III Nr. 2 Abs. 4 BGG-Schluss nur bei weitergehenden, nicht aber nach Vollablehnung erstmalig begründeten



124

Ansprüchen gelte. Das rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird mit dem Wahlrecht kein neuer oder erweiterter Anspruch im sonstigen Sinne der Überleitungsverordnungen des Art. III Nr. 1 bis 3 EEG-Schluss geltend gemacht (RNV 1969, 76 Nr. 24; Urteil vom 2. März 1972 - IX ZR 264/68). Auch ist die Angleichung nicht mit dem Neuantragerecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 EEG-Schluss vergleichbar. Mangels einer Gesetzesänderung ist der Anspruch, für den Angleichung verlangt wird, in Sinne des Art. III Nr. 1 Abs. 1 EEG-Schluss nicht erstmalig begründet; über ihn wird nur neu entschieden, wenn die frühere Voll- oder Teilabrechnung auf einem Angleichungsgrund beruht. Die Entscheidungsgänge sind an die früheren tatsächlichen Feststellungen gebunden (Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 EEG-Schluss) und haben beim Wahlrecht von den früheren Verhältnissen auszugehen (Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Art. III Nr. 2 Abs. 4 EEG-Schluss). Der berufsgeschädigte Verfolgte ist bei der Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1b und Abs. 2 EEG-Schluss so gestellt, wie er gestanden hätte, wenn schon bei der früheren Entscheidung zum richtigen Kaufkraftwert umgerechnet oder die russische Verfolgung (§§ 1, 2 EEG) bejaht worden wäre. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Anspruch ganz oder teilweise abgelehnt war. Im Gesetz kommt nirgends zum Ausdruck, daß die Verweisung in Art. IV Abs. 5 Satz 2 auf Art. III Nr. 2 Abs. 4 EEG-Schluss in der von der Beschwerde dargelegten Weise begrenzt sein sollte. Es gibt kein Hineinwachsen in die Rente. Auch für das Wahlrecht

129

aufgrund Angleichung gelten deshalb uneingeschränkt die Grundsätze des Urteils BGH RMW 1971, 331 Nr. 12, an denen festgehalten wird. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf.

Mai

Hankel